

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 5

Bankenkontokorrent und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Entwicklung der das Kontokorrentverhältnis
betreffenden Klauseln der AGB der Banken

Von

Dr. Manfred Schaudwet



Duncker & Humblot · Berlin

MANFRED SCHAUDWET

Bankenkontokorrent und Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Schriftenreihe des Instituts für Rechtssoziologie und
Rechtstatsachenforschung der Freien Universität Berlin**

Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst E. Hirsch

Band 5

Bankenkontokorrent und Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Die Entwicklung der das Kontokorrentverhältnis
betreffenden Klauseln der AGB der Banken**

Von

Dr. Manfred Schaudwet



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk

Alle Rechte vorbehalten
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1967 bei Frankensche Buchdruckerei, Berlin 65
Printed in Germany

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
A. Arbeitsmethode und Abgrenzung des Themas	11
B. Kurzer Überblick über die Entwicklung der AGB der Banken	12

Erster Abschnitt

Die Einbeziehung der AGB in das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunden 15

A. Einleitung und Überblick	15
B. Die Entwicklung im einzelnen	16
1. Einleitung	16
2. Die Zeit bis 1942 (Einfluß des Stempelrechts)	17
a) Allgemeiner Vertragsstempel	18
b) Sicherstellungsstempel	20
c) Abtretungsstempel	23
d) Vollmachtsstempel	24
3. Die Zeit nach 1942	26
4. Ergebnis	28

Zweiter Abschnitt

Das Kontokorrentverhältnis 29

A. Einleitung	29
B. Die gesetzliche Regelung	32
C. Die Rechtstatsachen beim Girokonto und beim Kreditsonderkonto	34
1. Girokonto	34
2. Kreditsonderkonto	37
D. Periodenkontokorrent und Staffeldkontokorrent	39

E. Die Abrechnungsform des Giroverhältnisses	42
1. Die laufende Saldierung	43
a) Verrechnungsvertrag	46
b) Schuldanerkenntnis	50
c) Zeitpunkt der Verrechnung	51
2. Die Zinsberechnung	52
3. Sicherheiten; Börsentermingeschäfte	53
4. Ergebnis	54
F. Die Abrechnungsform des Kreditsonderkontos	56
G. Das Verhältnis mehrerer Konten zueinander	57
1. Die Einheitlichkeitsklausel (1903 bis 1937)	57
a) Entstehungsgründe und Bedeutung	57
b) Das Recht der Banken zur Einrichtung besonderer Konten außerhalb der laufenden Rechnung	63
c) Zinsberechnung bei Führung mehrerer Konten	63
2. Das Ende der Einheitlichkeitsklausel	65
a) Die Gründe für die Abschaffung der Konteneinheit	65
b) Aufrechnungsbeschränkung für den Kunden	69
c) Bevorrechtigte Forderungen der Bank im Konkurs des Kunden ..	71
3. Abkehr von der allgemeinen Kontokorrentabrede für alle Konten	73
4. Ergebnis	78
H. Gemeinschaftskonten	78
1. Die Aktivseite (Satz 1 der Klausel)	79
2. Die Passivseite (Satz 2 der Klausel)	86
J. Zinsen, Provisionen, Auslagen	88
1. Zinsen und Provisionen	88
a) Zinsen: Begriff; Entwicklung der Zinsklausel bis 1945	88
a) Begriff	88
β) Entwicklung der Zinsklausel bis 1945	89
b) Provisionen: Begriff; Entwicklung der Provisionsklausel bis 1945	95
a) Begriff	95
β) Entwicklung der Provisionsklausel bis 1945	100

Inhaltsverzeichnis

9

c) Zinsen und Provisionen nach 1945	102
α) Die Zeit bis zum 31. Dezember 1961	102
β) Das neue KWG (1. Januar 1962)	108
d) Ergebnis	110
2. Auslagen	111
a) Begriff und gesetzliche Regelung	111
b) Entwicklung der Auslagenklausel	112
K. Wertstellung (Valutierung)	117
1. Begriff	117
2. Die Rechtstatsachen und ihre Entwicklung	117
a) Verfahren	117
b) Wirtschaftliche Bedeutung	120
3. Rechtliche Beurteilung	123
4. Ergebnis	128
L. Rechnungsabschluß	128
1. Einleitung	128
2. Entwicklung der Klausel über Rechnungsabschlüsse	129
a) Rechnungsabschnitt	129
b) Erinnerungen gegen Rechnungsabschlüsse und Tagesauszüge ..	130
c) Verrechnung von Forderungen aus Börsentermingeschäften	133

Dritter Abschnitt

	Ergebnisse	138
A. Allgemein		138
B. Zu den einzelnen Klauseln		139
1. Mehrere Konten		139
2. Gemeinschaftskonten		139
3. Zinsen und Provisionen		140
4. Auslagen		140
5. Wertstellung		141
6. Rechnungsabschluß; Tagesauszüge		141

Literaturverzeichnis

142

Abkürzungen

(die in Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, Berlin, 1957, nicht enthalten sind oder davon abweichen)

BA	Bank-Archiv
BayVerfGH	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs usw.
Betrieb	Der Betrieb
BFB	Bankgeschäftliches Formularbuch
CV	Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V.
Diss.	Dissertation
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HR und HB	Handelsrecht und Handelsbrauch
HZA	Habenzinsabkommen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
PrStStG	Preußisches Stempelsteuergesetz
r. Sp.	rechte Spalte
StStG	Stempelsteuergesetz
SZA	Sollzinsabkommen
TSt	Tarifstelle
VerwVollstrG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WP	Wahlperiode
WGr	Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe
ZKW	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZVO	Zinsverordnung

Einleitung

A. Arbeitsmethode und Abgrenzung des Themas

Die vorliegende Arbeit soll auf einem Teilgebiet des bankgeschäftlichen Verkehrs und des Bankrechts einen Beitrag zur Rechtstatsachenforschung leisten.

Die Rechtstatsachenforschung ist eine soziologische Rechtsschule, „die in Ablehnung eines überspannten Gesetzespositivismus das aus den Geschäftsbedingungen, Formularverträgen . . . und sonstigen Rechtsurkunden feststellbare ‚lebende‘ Recht betont“¹. Rechtstatsachenforschung bedeutet systematische Untersuchung politischer, sozialer und anderer Bedingungen tatsächlicher Art, die die Entstehung rechtlicher Regeln bewirken, sowie die Erforschung der Auswirkungen dieser Regeln². Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Berücksichtigung dessen zu, was Llewellyn³ „semi-direct effects of law“ nennt, z. B. die Änderung der Geschäftspraxis eines ganzen Wirtschaftszweiges — etwa der Banken — auf Grund einer einzigen Gerichtsentscheidung oder umgekehrt das allmähliche Erkennen und Anerkennen tatsächlicher geschäftlicher Gepflogenheiten durch die Gerichte oder den Gesetzgeber⁴.

Hier soll ein Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der privaten Banken⁵ untersucht werden, und zwar derjenige, der unmittelbar das wohl wichtigste Institut des bankgeschäftlichen Verkehrs, das Kontokorrentverhältnis, betrifft. Die einzelnen Klauseln sollen systematisch in ihrer Entwicklung von ihrer Entstehung bis in die Gegenwart mit ihren Veränderungen sowie deren Ursachen und Wirkungen

¹ Hirsch, in: Bernsdorf-Bülow, Wörterbuch der Soziologie, Stichwort „Rechtsschulen, soziologische“.

² Vgl. Nußbaum, AcP 154, 453 (462). — Übersetzung aus Columbia Law Review 40 (1940), 189 ff.; ders. in Recht und Staat 1914, Heft 6, S. 1 (11).

³ Llewellyn, Jurisprudence, S. 80 unten.

⁴ Llewellyn, aaO.: „. . . we cannot well throw out what I may class as the semi-direct effects of law, as when a whole line of practices in incometax collection is changed because of a single test case in court, or when the rule laid down in a private case at law leads to change in the practices of bankers or of merchandizers.“

⁵ Auf diese Banken, die „Geschäftsbanken“, beschränkt sich diese Arbeit. Im wesentlichen unberücksichtigt bleiben die Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Hypothekenbanken usw.

dargestellt werden⁶. Neben den AGB-Formularen selbst werden dabei auch auf bestimmte Geschäfts- oder Kontenarten zugeschnittene Einzel-formulare zu berücksichtigen sein.

B. Kurzer Überblick über die Entwicklung der AGB der Banken

Im Gegensatz zu dem jahrhundertealten Bankgewerbe selbst haben die AGB der Banken eine erst knapp achtzigjährige Geschichte. Erstmals in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden von einigen Großbanken AGB aufgestellt und dem Geschäftsverkehr mit der Kundschaft zugrunde gelegt⁷. Vorher waren in immer stärker wachsendem Maße für bestimmte einzelne, in großer Zahl vorkommende typische Geschäfte auf diese ausgerichtete Formulare verwendet worden⁸. Sie und insbesondere die „Regulative“ waren die Vorläufer der AGB. Vor allem die Regulative weisen schon starke Ähnlichkeiten mit den AGB auf. Bei ihnen handelte es sich um Bestimmungen über das Kontokorrentverhältnis, die in den an die Kunden ausgehändigten Konto-gegenbüchern abgedruckt waren und u. a. die Klausel enthielten, der Einleger erkenne durch die Annahme des Buches das Regulativ als für sich verbindlich an⁹. Damit wurden erstmals Vertragsbedingungen nicht für bestimmte, gleichzeitig abgeschlossene, sondern für künftige Geschäfte in Geltung gesetzt.

Im Laufe der Zeit wurden mehr und mehr Bestimmungen aus den für andere Geschäftszweige bestimmten Formularen in die Regulative übernommen. Diese wurden dann allmählich nicht mehr in die Konto-gegenbücher gedruckt, sondern in besonderen Formularen niedergelegt¹⁰. Damit waren die AGB als eigenartiges Rechtsinstitut entstanden.

Anfangs stellten die einzelnen (Groß-)Banken ihre AGB selbständig auf, verständigten sich aber bald über deren Inhalt, zumal sie weitgehend ähnliche Lebenssachverhalte zu bewältigen hatten. Dadurch kam es schon früh zu einer weitreichenden Übereinstimmung der AGB.

Auch die kleineren Banken gingen bald zur Verwendung von AGB über. Zwar war bei ihnen das Bedürfnis dafür an sich geringer als bei den großen Aktienbanken mit ihren ausgedehnten Filialnetzen. Sie waren aber bei der Ausführung vieler Aufträge — etwa bei Börsen-

⁶ Vgl. *Leitner*, Bankbetrieb, S. 157 Anm. 2: „Wertvoll wäre eine systematische Verfolgung und Darstellung der Veränderungen in den Geschäftsbedingungen, ihrer Ursachen und Wirkungen ...“

⁷ Vgl. *Haupt*, AGB, S. 1; *Sontag*, BA 3, 181.

⁸ *Haupt*, aaO. S. 2, 8; vgl. auch *Raiser*, AGB, S. 24.

⁹ Vgl. das bei *Koch*, AGB, S. 246, abgedruckte Muster eines Regulativs.

¹⁰ Vgl. *Haupt*, AGB, S. 9.

geschäften, wenn sie ihren Sitz nicht an einem Börsenplatz hatten — auf die Mitwirkung einer Großbank angewiesen und mußten deren AGB akzeptieren. Um nun nicht selbst bei der Großbank ungünstigeren Bedingungen unterworfen zu sein, als sie ihren Kunden gewährten, mußten die kleineren Banken diese Bedingungen an ihre Kunden „weitergeben“. Der einfachste Weg dazu war der, für den Geschäftsverkehr mit den eigenen Kunden AGB einzuführen, und zwar im wesentlichen mit dem Inhalt der AGB der Großbanken¹¹.

Seit 1912 gab der 1901 gegründete „Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V.“ (CV) ein Formularbuch heraus, das in schneller Folge zahlreiche Neuauflagen erlebte¹². Das Buch enthielt u. a. auch ein Musterformular für AGB, das inhaltlich im wesentlichen den bei den Großbanken gebräuchlichen AGB entsprach. Dieses Formular wurde in der Folgezeit von fast allen kleineren Banken — mit geringfügigen Abänderungen — benutzt¹³, so daß man bereits seit dieser Zeit von *den* AGB der Banken sprechen kann.

1934 wurde der CV als „Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe“ der Reichsgruppe Banken eingefügt¹⁴. Das Musterformular des CV wurde dadurch praktisch für alle privaten Banken verbindlich¹⁵. 1936 wurde es zur Verbesserung seiner Übersichtlichkeit in drei Formulare aufgeteilt: „Allgemeine Geschäftsbedingungen“, „Geschäftsbedingungen für den Wertpapierverkehr“, „Geschäftsbedingungen für das Inkasso von Wechseln und Schecks sowie die Diskontierung von Wechseln“¹⁶. Alle Formulare waren aber regelmäßig in einer Urkunde zusammengefaßt. Bereits 1937 wurden alle Bedingungen wieder zu einem einheitlichen Formular vereinigt. Dies war in vier Abschnitte untergliedert: „Allgemeines“, „Handel in Wertpapieren, Devisen und Sorten“, „Verwahrungsgeschäft“, „Einzugs- und Diskontgeschäft. Wechsel- und Scheckverkehr“¹⁷. Diese Einteilung ist bis heute erhalten geblieben¹⁸.

Nach Auflösung der Wirtschaftsgruppen bei Kriegsende haben sich die privaten Banken in der Rechtsform eingetragener Vereine in den

¹¹ Vgl. zu dieser Entwicklung *Haupt*, aaO. S. 11, 12.

¹² 1920, 1922, 1924, 1925 usw.; 1962 erschien die bisher letzte (16.) Ausgabe.

¹³ Vgl. *Rademacher*, ZhF 7, 568; Nachschrift der *Schriftleitung des BA* zu einer Entscheidung des RG aus dem Jahre 1928 in BA 28, 204; *Haupt*, AGB, S. 12.

¹⁴ § 5 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 — RGBl I, S. 1194.

¹⁵ Vgl. die Veröffentlichung der AGB im *Reichsanzeiger* Nr. 262 vom 7. November 1942.

¹⁶ Vgl. BFB 1936 S. 11, 25, 30.

¹⁷ Vgl. BFB 1939 S. 4—43, Muster 1.

¹⁸ Vgl. BFB 1962 S. 7—49, Muster 1.